

# STADT HENNEF (SIEG)

## Bebauungsplan Nr. 06.2 Hennef (Sieg) – Lauthausen, Alte Dorfstrasse

**Festsetzungen und Hinweise**  
*- Entwurf gem. § 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und  
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)*



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Hennef (Sieg)  
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Stand: 31.08.2023

# **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

## **1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

- 1.1.1 Für die in der Planzeichnung mit „WA“ gekennzeichnete Fläche wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- 1.1.2 Die unter § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

- 1.2.1 Für die in der Planzeichnung mit „WA“ gekennzeichnete Fläche werden die Grundflächenzahl sowie die Trauf- und Firsthöhe in einer Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgesetzt.
- 1.2.2 Überschreitungen der maximalen Firsthöhe bis zu 0,5 m sind möglich bei höherem konstruktiven Dachaufbau durch Passiv-Energiehäuser und Solarenergieanlagen.
- 1.2.3 Die festgesetzte Traufhöhe ist auf mindestens 80 % der Dachlänge sowie an zwei gegenüberliegenden Gebäudeseiten (als Sattel- oder Walmdach) einzuhalten.
- 1.2.4 Bezugshöhe für die maximal Trauf- und Firsthöhe ist die natürliche Geländehöhe gemäß den in der Planzeichnung aufgeführten/enthaltenen Höhenpunkten. Maßgebend ist der tiefste natürliche Geländepunkt im Bereich des jeweiligen Gebäudegrundrisses. Die relevante Höhe ist ggf. durch Interpolieren zu ermitteln. Abgrabungen in Verbindung mit den Gebäuden sind nicht zulässig.

## **1.3 Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

- 1.3.1 Es wird eine offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
- 1.3.2 Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- 1.3.3 Die Firstrichtung der Gebäude ist parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze anzuordnen.
- 1.3.4 Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine Platzierung zwischen der Baugrenze und der seitlichen Grundstücksgrenze kann als Ausnahme zugelassen werden.
- 1.3.5 Vor Garagen, Carports und Stellplätzen muss eine Zufahrt als 2. Stellplatz zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie eingerichtet werden.
- 1.3.6 Ausnahmsweise ist je Grundstück ein weiterer 3. Stellplatz außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei ist die maximale Zufahrtsbreite von Garagen / Carports und Stellplätzen pro Grundstück – ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie – auf 6 m begrenzt.

#### **1.4 höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

1.4.1 Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

#### **1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

1.5.1 Vogelschutz

Die Beseitigung der Vegetation darf nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten erfolgen.

#### **1.6 Textliche Festsetzungen zu Vorkehrungen / Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

1.6.1 Schallschutz vor Verkehrslärm

Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01

In der DIN 4109-2:2018-01 Ziffer 4.4.5 werden die Festlegungen zur rechnerischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels aufgeführt. Danach ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.2,

- Für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06.00 - 22.00 Uhr)
- Für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22.00 - 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Wenn der Beurteilungspegel tagsüber mindestens 10 dB(A) höher ist als während des Nachtzeitraumes, so ist der maßgebliche Außenlärmpegel tagsüber kennzeichnend. Im vorliegenden Fall beträgt die Differenz zwischen den Beurteilungspegeln tagsüber und nachts ca. 7 dB, so dass nachfolgend die maßgeblichen Beurteilungspegel während des Nachtzeitraumes heranzuziehen sind. Die für die einzelnen Lärmemittenten berücksichtigten maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  wurden zusammenfassend wie folgt angesetzt:

$L_a$ , Straße, nachts = Beurteilungspegel Straßenverkehr, nachts, zuzüglich +3 dB(A) gemäß Ziffer 4.4.5.2 der DIN 4109-2:2018-01 und +10 dB(A) Zuschlag zum Schutz des Nachtschlafs

Die Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel ist der Anlage 6 des dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten Schalltechnischen Prognosegutachtens von Graner + Partner Ingenieure vom 03.08.2023 für das maximal belastete Geschoss (1. OG) zu entnehmen.



Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich ein Tagespegel von  $\leq 62$  dB(A) erreicht wird.

#### 1.6.2 Schallschutz vor Fluglärm

Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und in der Nähe der festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit nächtlichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den entsprechenden Räumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von  $R_{wRes} = 35$  dB(A) vorzusehen.

## **1.7 Textliche Festsetzungen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** **§ 9 (1) Nr. 25a/b BauGB**

- 1.7.1 Gemäß § 8 BauO NRW 2018 sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Die gärtnerische Gestaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wasserdurchlässigkeit im Wege der natürlichen Versickerung nicht eingeschränkt wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB). Zudem hat, unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Satz 1, flächendeckend eine standortgerechte Bepflanzung zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).
- 1.7.2 Je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Baumscheibe muss eine Mindestgröße von 2,5 m x 2,5 m aufweisen. In der Planzeichnung festgesetzte Bäume können dabei angerechnet werden.
- 1.7.3 Die Auswahl von Heckenpflanzen und Bäumen hat aus der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu erfolgen. Die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigelegt. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ergänzen, die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist auf Dauer zu erhalten.

## **2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** **(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)**

### **2.1 Dachform und Dachneigung**

- 2.1.1 Auf der in der Planzeichnung mit „WA“ gekennzeichneten Fläche sind nur Gebäude mit Sattel- oder Walmdach und einer Dachneigung von mindestens 20° zulässig.
- 2.1.2 Auf der in der Planzeichnung mit „WA“ gekennzeichneten Fläche dürfen Garagen und Carports auch mit geringerer Dachneigung sowie als Pult- oder Flachdach errichtet werden, wenn die Dachfläche zu mindestens 80 % mit standortgerechten Gräsern und Kräutern begrünt wird.

### **2.2 Dachaufbauten**

- 2.2.1 Auf der in der Planzeichnung mit „WA“ gekennzeichneten Fläche sind Dacheinschnitte oder -aufbauten z.B. als Gauben oder Zwerchgiebel nur bis zu maximal 50 % der jeweiligen Dachlänge zulässig.

### **3. Hinweise**

#### **1. Bau- und Bodendenkmäler gem. Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)**

Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde zurzeit nicht bekannt, gleichwohl nicht auszuschließen. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde

und / oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich anzuzeigen

und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

#### **2. Bodenbeschaffenheit; Umgang mit dem Boden; Leitungen**

##### 2.1 Geohydrologische Verhältnisse

Das Plangebiet gehört zur Siegener Stufe mit Ton- und Schluffstein, z.T. gebändert, z.T. geflasert, lokal Sandstein und Quarzit, Kluft-Grundwasserleiter. Gemäß Bodenkarte IS BK 50 im Geoportal NRW ist der Boden dem Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde, Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) und Staunässegrad Stufe 2 (schwache Staunässe) zuzuordnen. Die Bodenart des Oberbodens ist stark toniger Schluff (3 - tonig-schluffig) bzw. schluffiger Lehm. Die Gesamtfilterfähigkeit der Bodenschichten bis 2 m Tiefe wird für eine Bebauung mit „mittel“ angegeben. Der Boden ist für eine Versickerung ungeeignet (VSA, Mulden-Rigolen-Systeme, Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung). Der Boden ist im 1. Meter mittel grabbar, im 2. Meter sehr schwer grabbar, jedoch nicht grundnass und nicht staunass. Für Erdwärmekollektoren ist der Boden bis 1 m Tiefe mittel (W/m/K 1,37) und bis 2 m Tiefe extrem hoch (W/m/K 2,2) geeignet.

##### 2.2 Kampfmittelfreiheit

Anhaltspunkte für Kampfmittelvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

### 2.3 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Erdarbeiten auf den Grundstücken anfallendes bauschutthaltiges oder vom Geruch her auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet, Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### 2.4 Untersuchungen des Oberbodens nach Bundesbodenschutzgesetz

Sollen auf zum Wohnen oder als Grünfläche genutzten Grundstücken Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen stattfinden, wird die Durchführung von orientierenden Untersuchungen des Oberbodens nach § 3 Absatz 3 Bundesbodenschutzverordnung empfohlen um für den Menschen gesundheitsschädliche Bodenbelastungen auszuschließen.

### 2.5 Umgang mit dem Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

### 2.6 Einbau von Recyclingbaustoffen

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

### 2.7 Vorhandene Leitungen

Vorhandenen Leitungen sind bei allen Bauarbeiten zu beachten.

## 3. Erdbebensicherheit

Zur Planung der künftigen Flächennutzung für das Bebauungsplangebiet wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN EN 1998 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) ist folgenden Erdbebenzonen mit der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund):

Stadt Hennef (Sieg), Gemarkung Söven: 1 / R

Stadt Hennef (Sieg), alle übrigen Gemarkungen: 0 / R

gemäß der Karte zur DIN EN 1998 (Fassung von 2011).

Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten müssen die in DIN EN 1998 festgelegten Regelungen beachtet werden. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III (Bauwerke, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erdbeben im Hinblick auf die mit einem Einsturz verbundenen Folgen wichtig ist, z.B. große Wohnanlagen, Schulen usw.) und IV (Bauwerke, deren Unversehrtheit im Erdbebenfall von Bedeutung für den Schutz der Allgemeinheit ist, z.B. Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser usw.) nach DIN EN 1998 entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Zusätzlich sind für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus zu berücksichtigen anhand einschlägiger Regelwerke. Ggf. müssen in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten eingeholt werden.

#### **4. Energie- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Überflutungsschutz, Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien**

##### 4.1 Energie- und Wasserversorgung

Die Versorgung mit Energie und Wasser ist über (Haus-)Anschlüsse an die in der Alten Dorfstraße vorhandenen Leitungsnetze möglich.

##### 4.2 Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist über (Haus-)Anschlüsse an das in der Alten Dorfstraße vorhandene Kanalsystem möglich.

##### 4.3 Überflutungsschutz

Nach den Informationen der Starkregengefahrenkarten der Stadt Hennef, besteht für das Plangebiet keine besondere Gefährdung bei Starkregen. Ein verstärkter Zufluss von Niederschlagswasser ins Plangebiet ist nicht zu befürchten. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage der Stadt Hennef unter dem Link (<https://www.hennef.de/index.php?id=371>) zu erhalten.

Ungeachtet dessen sind auf Ebene der Ausführungsplanung geeignete Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen zu treffen, insbesondere aufgrund der befestigten Flächen im Bereich der Stellplatzanlage/ Zufahrten zum Grundstück und Zugänge zum Gebäude und der vorhandenen Topographie. Befestigte Flächen sollten nicht mit Gefälle zum Haus angelegt werden, Kanaleinläufe sind freizuhalten, Schwellen an Kellerfenstern und Türeingängen sowie Rückstauklappen vor- zusehen, Versorgungseinheiten für Strom, Gas und Heizung oberhalb der Kellerräume anzuordnen etc..

#### 4.4 Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien

Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 3901-4020 Wh/m<sup>2</sup>/a sowie bei Photovoltaik von 970-1006 kWh/m<sup>2</sup>/a. Es wird empfohlen, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu prüfen und zu berücksichtigen. Es kommen z.B. Solarmodule in ortsfesten technischen Anlagen selbständiger Art wie Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermie oder Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in Frage. Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage [www.energieundklima-rsk.de](http://www.energieundklima-rsk.de) zur Verfügung.

#### 4.5 Tieffrequente Geräusche

Es wird darauf hingewiesen, dass raumluftechnische Anlagen, Kühlaggregate (Lüftungsanlagen, Klima- und Kühlgeräte), Heizungsanlagen (insbesondere Luftwärmepumpen), (Mini-) Blockheizkraftwerke, (Klein-) Windenergieanlagen und Haushaltsgeräte tieffrequente Geräusche hervorrufen können, die, selbst wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, als störend wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung solcher sog. Brummtöne-Phänomene variiert dabei je nach Frequenzbereich, Lautstärke (Schalldruckpegel) und der spezifischen Wahrnehmungsschwelle von Betroffenen. Die vorgen. Anlagen und Geräte bedürfen keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und sind in den Bauordnungen der Länder verfahrens- und genehmigungsfrei. Das heißt jedoch nicht, dass für diese Anlagen keine Betreiberpflichten bestehen. Betreiber nicht genehmigungspflichtiger Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG grundsätzlich dazu verpflichtet, auch schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu verhindern und zu beschränken. Dies gilt für wirtschaftliche Unternehmungen ebenso wie zu privaten Wohnzwecken. Konflikte lassen sich vermeiden, wenn bei der Wahl einer der o.a. Anlagen oder Geräte von vornherein tieffrequente Geräusche gemindert werden. Unterschiedliche Anlagen / Geräte können hinsichtlich der Geräuschimmissionen direkt beim Händler verglichen werden.

### 5. Umweltschutz

#### 5.1 Baumschutzsatzung

Für den Baumbestand ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Sieg) vom 02.12.2019 zu beachten. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Es ist nach dieser Satzung u.a. verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die übliche Pflege und Erhaltungsmaßnahmen.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Hennef (Sieg) unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung ist im Internet unter [https://www.hennef.de/fileadmin/user\\_upload/Virtuelles-Rathaus/ORTSRECHT/36-2/3622-Satzung-Schutz-Baumbestand-02-12-2019.pdf](https://www.hennef.de/fileadmin/user_upload/Virtuelles-Rathaus/ORTSRECHT/36-2/3622-Satzung-Schutz-Baumbestand-02-12-2019.pdf) einsehbar.

## 5.2 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

## 5.3 Umweltbericht, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.

## 5.4 Vogelschutz

### Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

### Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden. Es wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

## **6. Lagebezugssystem**

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.

## **7. Einsichtnahme Unterlagen**

DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -Entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hennef, den 31.08.2023

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gertraud Wittmer